

## **Satzung vom 09.07.2018 zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Langenbrettach vom 16.02.2012**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach am 09.07.2018 folgende Satzung zur 5. Änderung der Abwassersatzung vom 16.02.2012:

### **Artikel 1**

Im Kapitel VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen wird der § 49a (Übergangsbestimmungen) vor § 50 (In-Kraft-Treten) eingefügt:

- 1) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 vorhanden, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in ihr Eigentum übernommen. Die Gemeinde hat dem Gebührenschuldner den Zeitwert für die übernommenen Zwischenzähler zu erstatten. § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 gelten entsprechend.

### **Artikel 2**

§ 50 Absatz 2 (Inkrafttreten) erhält folgende neue Fassung:

- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 20.02.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft. Die 1. Änderung vom 25.11.2013 tritt zum 01.01.2014 in Kraft, die 2. Änderung vom 14.12.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft, die 3. Änderung vom 13.02.2017 tritt zum 01.03.2017 in Kraft, die 4. Änderung vom 04.12.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft und die 5. Änderung vom 09.07.2018 tritt zum 12.07.2018 in Kraft.

### **Artikel 3**

Die Satzungsänderungen treten am 12.07.2018 in Kraft.

Langenbrettach, den 09.07.2018

Natter  
Bürgermeister

#### Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Langenbrettach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).